

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

(Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz)

A. Problem und Ziel

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242.029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 104.444 seit mehr als fünf Jahren. Diesen Menschen, die über die lange Aufenthaltszeit ihr Lebensumfeld in Deutschland gefunden haben, soll grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und eine Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen erlaubten Aufenthalt zu erlangen. Es sollen positive Anreize für die Integration in den Arbeitsmarkt und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn diese bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen.

Einige vom Gesetzgeber in den zurückliegenden Jahren bereits beschlossene rechtliche Änderungen mit gleichlaufendem Ziel haben sich als nicht hinreichend erwiesen, um die identifizierten Probleme zu beheben.

Die Elemente Humanität und Ordnung bedingen einander. Ein modernes Einwanderungsrecht bietet Chancen auch für diejenigen, die eigentlich ausreisepflichtig sind, sich aber erfolgreich in unsere Gesellschaft integrieren und sich rechtstreu verhalten, und schafft andererseits die Voraussetzungen für eine zügige Aufenthaltsbeendigung derjenigen, die dies nicht tun. Insbesondere die Ausreise von Straftätern und Gefährdern muss konsequenter vollzogen werden. Es sind daher weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, den Aufenthalt von Straftätern und Gefährdern zu beenden. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Instrumente verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht auch durchzusetzen.

Auf dem deutschen Arbeitsmarkt besteht branchenübergreifend ein Fachkräftemangel – insbesondere aufgrund der hohen Nachfrage der deutschen Wirtschaft nach Fachkräften und der ungünstigen demografischen Entwicklung. Der Fachkräftemangel gefährdet die weitere positive Entwicklung der deutschen Wirtschaft. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber zuletzt mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz fundamentale Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Für Asylbewerber sind mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber das größte Hindernis für die Aufnahme einer Beschäftigung, die die eigene Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Gleichzeitig haben viele Ausländer, deren Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist, trotz Arbeitsmarktzugang keinen Zugang zur Sprachförderung des Bundes mit der Gefahr, dass sie aufgrund unzureichender Sprachkenntnisse keine Beschäftigung finden und auf Sozialleistungen angewiesen sind. Ziel ist, ihnen durch einen frühzeitigen Zugang zur Sprachförderung die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden.

B. Lösung, Nutzen

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen ein einjähriges Chancen-Aufenthaltsrecht erwerben können (§ 104c), um die Möglichkeit zu erhalten, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den geänderten Regelungen der §§ 25a und 25b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben vom Chancen-Aufenthaltsrecht ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindert haben. Vom Chancen-Aufenthaltsrecht profitieren nur Ausländer, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück, da es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Probezeit setzt die Erfüllung der an diese Norm anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt werden. Dabei soll die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sollen bereits nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG soll somit bereits nach sechs bzw. vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert, für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts erfolgen Anpassungen in Bezug auf die für diese geltenden Erteilungsvoraussetzungen (Identitätsklärung und Anrechnung von Vorduldungszeiten).

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Eine konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft von Straftätern vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt wurden, entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Zudem wird der Familiennachzug für Familienangehörige von Fachkräften erleichtert, indem vor der Erteilung eines Visums an die Familienangehörigen künftig auf das Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse verzichtet wird.

Für bestimmte Gruppen von Asylbewerbern sollen der Integrationskurs und der Berufssprachkurs künftig grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen. Dies soll ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erleichtern. Damit wird auch dem Interesse der Arbeitgeber entsprochen, die mangelnde Deutschsprachkenntnisse als ein Haupthindernis für die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern benennen. Die in einer Ausbildung oder Beschäftigung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten können den Betroffenen außerdem für den Fall einer Rückkehr in ihre Heimatländer dienlich sein.

Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen.

C. Alternativen

Keine. (Muss ergänzt werden)

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[getrennt für Bund und Länder (inkl. Kommunen)]

E. Erfüllungsaufwand

[§ 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates; maßgeblich ist der Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.]

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

[...]

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

[§ 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates]

[...]

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

[...]

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

[getrennt für Bund, Länder und Kommunen]

[...]

F. Weitere Kosten

[insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau]

[...]

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts

(Chancen-Aufenthaltsgesetz – ChAR-Gesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

[Änderung des Aufenthaltsgesetzes]

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach „§ 104b“ wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 104c Chancen-Aufenthaltsrecht“
2. In § 25 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ durch die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a“ ersetzt
3. § 25a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „drei“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „27“ ersetzt.
4. § 25b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ und das Wort „sechs“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze angefügt:
„(7) Besitzt der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104c, sind für die Anwendung des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 auch die in § 60b Absatz 5 Satz 1 genannten Zeiten anzurechnen.

(8) Einem Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104c soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 1a erfüllt sind. Hat der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen, kann sie abweichend von Satz 1 erteilt werden.“
5. § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Aufenthaltserlaubnis nach“ werden die Angaben „§ 18a, § 18b Absatz 1“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 18d“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 18f“ werden die Wörter „oder § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung in der Fassung des Artikels 51 Nummer 6

des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ eingefügt.

6. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Aufenthaltserlaubnis nach“ werden die Angaben „§ 18a, § 18b Absatz 1“ und ein Komma eingefügt.
 - b) Nach der Angabe „§ 18d“ wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „§ 18f“ werden die Wörter „oder § 19c Absatz 2 in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung in der Fassung des Artikels 51 Nummer 6 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ eingefügt.
7. § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden in Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b die Wörter „die vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind,“ sowie die Wörter „, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammen“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden in Nummer 3 nach der Angabe „§ 25 Absatz 5“ die Wörter „oder nach § 24“ eingefügt.
8. In § 45a werden in Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 die Wörter „vor dem 1. August 2019 in das Bundesgebiet eingereist sind, er“ sowie „, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat nach § 29a des Asylgesetzes stammt“ gestrichen.
9. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„3a) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, darf nur bei Vorliegen zwingender Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen werden.“
 - b) Absatz 3b wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 3a“ ersetzt.
10. In § 62 Absatz 3 werden in Satz 4 nach dem Wort „ausgeht“ die Wörter „oder bei dem ein Fall des § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 vorliegt“ eingefügt.
11. Nach § 104b wird folgender § 104c eingefügt:

„§ 104c

Chancen-Aufenthaltsrecht

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer. 1 und 1a und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er

1. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt,
2. nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen

wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben,

3. seine Abschiebung nicht aufgrund eigener falscher Angaben oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für ein Jahr erteilt und kann nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b verlängert werden. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. Sie gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5; die §§ 9 und 26 Absatz 4 finden keine Anwendung. Der Antrag auf Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als nach § 25b entfaltet nicht die Wirkung nach § 81 Absatz 4.

(2) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen, ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in häuslicher Gemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erteilt werden, wenn diese sich am 1. Januar 2022 noch nicht seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten haben. Das Gleiche gilt für das volljährige ledige Kind, wenn es bei der Einreise minderjährig war.

(3) Hat der Ausländer oder ein in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, Lebenspartner oder minderjähriges Kind Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 begangen, führt dies zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift für andere Mitglieder der Kernfamilie. Satz 1 gilt nicht für die Mitglieder der Kernfamilie eines Ausländers, der Straftaten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 begangen hat, wenn es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, ihnen den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen.“

Artikel 2

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden nach der Angabe „§§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5“ die Wörter „und § 104c“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) wird aufgehoben.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 104c des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch (...) geändert worden ist, tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten gemäß Absatz 1 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Am 31. Dezember 2021 haben sich in der Bundesrepublik Deutschland 242.029 geduldete Ausländer aufgehalten, davon 104.444 seit mehr als fünf Jahren. Viele der heute Geduldeten sind im Zuge des präzedenzlosen Migrationsgeschehens in den Jahren 2015 und 2016 gekommen. Diese Menschen haben aus verschiedenen Gründen die Bundesrepublik Deutschland nicht verlassen, obwohl sie als vollziehbar Ausreisepflichtige dazu gesetzlich verpflichtet waren. Eine Abschiebung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich und wird voraussichtlich auch in nächster Zeit in vielen Fällen nicht möglich sein. In der Zwischenzeit haben sich einige dieser Menschen wirtschaftlich und sozial integriert, erfüllen aber zum Teil noch nicht die Voraussetzungen des Voraufenthalts hinsichtlich der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG. Andere sind trotz ausgeprägter Bereitschaft zur Integration und entsprechendem Bemühen noch nicht in der Lage, die erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

Diesen Menschen soll grundsätzlich eine aufenthaltsrechtliche Perspektive eröffnet und die Chance eingeräumt werden, die notwendigen Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt zu erlangen. Die bisherige Praxis der Erteilung von sogenannten „Kettenduldungen“ ist integrationshemmend und verursacht bei den zuständigen Behörden hohen Aufwand. Es sollen positive Anreize für die Integration und die für eine geordnete Migration wesentliche Identitätsklärung gesetzt werden. Die Lebensplanung für langjährig in Deutschland aufhältige Menschen soll verlässlicher werden, wenn diese bestimmte Integrationsvoraussetzungen erfüllen. Durch das mögliche Hineinwachsen in ein Aufenthaltsrecht soll im Ergebnis auch die hohe Zahl der Geduldeten deutlich reduziert, und die Ausländerbehörden sollen von der immer wieder erforderlichen Verlängerung von Duldungen entlastet werden.

Es sind zudem weitere – auch gesetzliche – Schritte erforderlich, um die zuständigen Behörden in die Lage zu versetzen, den legalen Aufenthalt von Straftätern und Gefährdern zu beenden. Darüber hinaus müssen die Vollzugsbehörden über handhabbare Rechtsgrundlagen verfügen, um eine vollziehbare Ausreisepflicht von Straftätern auch durchzusetzen.

Zur Bekämpfung des Fachkräftemangels auf dem deutschen Arbeitsmarkt ist die Bundesrepublik Deutschland auch auf die Einwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten angewiesen. Hierzu hat der Gesetzgeber in den letzten zwei Jahrzehnten – zuletzt insbesondere durch das am 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz - fundamentale Weichen gestellt. Allerdings sind weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, damit die Bundesrepublik Deutschland für die weltweit nachgefragten Fachkräfte und ihre Familienangehörigen als Einwanderungsland noch attraktiver wird.

Für Asylbewerber sind mangelnde deutsche Sprachkenntnisse nach Einschätzung der Arbeitsverwaltung und vieler Arbeitgeber nach wie vor das größte Hindernis für die Aufnahme einer möglichst bedarfsdeckenden Beschäftigung. Dies wird auch durch zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse belegt. Um die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern, soll der frühzeitige Erwerb deutscher Sprachkenntnisse unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Personen gefördert werden.

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes wurde die Richtlinie 2001/55/EG erstmals angewandt. Für die nationale Umsetzung dieser Richtlinie ist § 24 AufenthG einschlägig. Integrationspolitisch wurde diese Vorschrift bislang mangels praktischer Relevanz in den §§ 43 ff. AufenthG nicht berücksichtigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht des § 104c AufenthG-E wird dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet lebenden geduldeten und zumeist gut integrierten Ausländer nach einer Aufenthaltsperspektive in Deutschland Rechnung getragen. Ihnen wird die Chance eingeräumt, noch fehlende Voraussetzungen für einen dauerhaften Aufenthalt nachzuholen. Hierzu gehören vor allem die Identitätsklärung, die Lebensunterhaltssicherung sowie erforderliche Sprachkenntnisse. Um die Nachholung der fehlenden Voraussetzungen zu erleichtern, wird den Betroffenen eine auf ein Jahr begrenzte Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht erteilt.

Menschen, die am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland leben, sollen dabei eine einjährige Aufenthaltserlaubnis auf Probe erhalten (§ 104c AufenthG-E), um ihnen die Chance einzuräumen, in dieser Zeit die übrigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht nach den §§ 25a und 25b AufenthG zu erfüllen (insbesondere Lebensunterhaltssicherung, Sprachkenntnisse und Identitätsnachweis). Straftäter bleiben von der Chancen-Regelung ausgeschlossen, ebenso Personen, die ihre Abschiebung aufgrund von Falschangaben oder aktiver Identitätstäuschung verhindert haben. Es wird ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abverlangt. Sofern die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nach der einjährigen Aufenthaltsdauer nicht erfüllt sind, fallen die Betroffenen in den Status der Duldung zurück. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich beim Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt. So soll der Eindruck vermieden werden, dass Betroffene vorrangig durch bloßes Zuwarten in einen Aufenthaltstitel hineinwachsen können. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG nach Ablauf der einjährigen Probezeit setzt die Erfüllung der an diese Norm anknüpfenden Integrationsleistungen voraus.

Die geltenden Bleiberechtsregelungen sollen moderat weiterentwickelt und dabei die Integrationsfähigkeit der Gesellschaft im Blick behalten werden. Diejenigen, die gut in Deutschland integriert sind und für ihren eigenen Lebensunterhalt sorgen können, sollen schneller einen rechtssicheren Aufenthaltsstatus erhalten.

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sollen nach drei Jahren Aufenthalt in Deutschland sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a erhalten.

Um besondere Integrationsleistungen von geduldeten Menschen zu würdigen, werden die in § 25b AufenthG vorgesehenen Voraufenthaltszeiten um jeweils zwei Jahre reduziert. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b soll somit bereits nach sechs bzw. vier Jahren (sofern minderjährige ledige Kinder in häuslicher Gemeinschaft leben) möglich sein. Im Übrigen bleiben die Voraussetzungen und Anforderungen unverändert. Zeiten der Duldung, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität war, werden indes gemäß § 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG nicht für eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25a, 25b angerechnet. Geduldete sollen insoweit nicht von Vorduldungszeiten profitieren können, in denen sie nicht zur Klärung ihrer Identität beigetragen haben. Anderes soll für Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts gelten, die ihre Identitätsklärung innerhalb des einjährigen Erteilungszeitraums nachgeholt haben.

Der Koalitionsvertrag sieht eine Rückführungsoffensive vor, um Ausreisen konsequenter umzusetzen, insbesondere die Abschiebung von Straftätern und Gefährdern. Eine konsequente Rückführung ist im Interesse der Akzeptanz einer humanitären Migrationspolitik geboten. Die vorgeschlagenen Änderungen sehen im Hinblick auf die konsequente Beendigung des Aufenthalts von Straftätern und Gefährdern eine Effektivierung der Regelung über deren Ausweisung vor. Zur besseren Durchsetzung bestehender Ausreisepflichten von Straftätern sind praktikablere Regelungen zur Abschiebungshaft vorgesehen.

Zur Steigerung der Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland als Einwanderungsziel für ausländische Fachkräfte werden diejenigen Normen, die im Fachkräfteeinwanderungsgesetz nur befristet in Kraft gesetzt worden waren (§§ 16d Absatz 4 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG), entfristet und damit dauerhaft anwendbar. Mit § 16d Absatz 4

Nummer 2 AufenthG erhält die Bundesagentur für Arbeit dauerhaft eine sichere Rechtsgrundlage für die Verhandlung von Vermittlungsabsprachen mit den Arbeitsverwaltungen von Drittstaaten auch für Berufe außerhalb des Gesundheits- und Pflegesektors. Durch die Entfristung der Ausbildungsplatzsuche (§ 17 Absatz 1 AufenthG) wird die Möglichkeit der Potenzialzuwanderung gestärkt. Die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung soll dauerhaft die Möglichkeit bieten, dass Arbeitgeber eine passende Fachkraft vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrags direkt vor Ort kennenlernen können. Durch die Änderungen in §§ 30 und 32 AufenthG wird der Familiennachzug für Familienangehörige von allen Fachkräften und IT-Spezialisten dadurch erleichtert, dass die Familienangehörigen im Visumverfahren keinen Nachweis über bestehende deutsche Sprachkenntnisse mehr erbringen müssen.

Der Integrationskurs und der Berufssprachkurs sollen grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum für bestimmte Gruppen von Gestatteten, zugänglich sein, unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Person. Ziel ist, ihnen durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Neben der Stichtagsregelung wird daher der allgemeine Ausschluss vom Zugang zum Kursangebot von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG aufgehoben. Ein Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Bundes ist für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angezeigt. § 44 Absatz 4 AufenthG ist insofern klarstellend zu ergänzen und die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausdrücklich aufzunehmen

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Aufenthaltsgesetzes (Artikel 1) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes(GG).

Für das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von dem vorliegenden Gesetzentwurf betroffenen Sachverhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs bei Einreise und Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Steuerung der Zugangs- und Aufenthaltsbedingungen von Ausländern nicht möglich. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[[Arbeitshilfe](#) des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Verwaltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

[Arbeitshilfe: „eNAP – eNachhaltigkeitsprüfung“. Welche Regeln und Indikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sind betroffen? Entspricht der Entwurf der Nachhaltigkeitsstrategie?]

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

[Welche Einnahmen und Ausgaben entfallen auf den Bundeshaushalt für den Zeitraum der jeweils gültigen mehrjährigen Finanzplanung des Bundes? Welche Auswirkungen haben die geplanten Regelungen auf die Haushalte der Länder und Kommunen? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe D übernommen werden.]

[Arbeitshilfe: BMF-Vorgaben für die Darstellung der Auswirkungen von Gesetzgebungsvorhaben auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte]

[...]

4. Erfüllungsaufwand

[Welche finanziellen und zeitlichen Be- oder Entlastungen sind durch die geplanten Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zu erwarten? Hier sind mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe E zu übernehmen und ggf. zu erläutern. Tabellarische Darstellungen können hier die Übersichtlichkeit verbessern.]

[Arbeitshilfe: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung]

[...]

5. Weitere Kosten

[Welche sonstigen direkten oder indirekten Kosten entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen? Welche Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind zu erwarten? Hier sollten mindestens die Angaben aus dem Vorblatt zu Buchstabe F übernommen und ggf. erläutert werden.]

[...]

6. Weitere Gesetzesfolgen

[Hier sind Ausführungen insbesondere zu folgenden Fragestellungen erforderlich: Welche Auswirkungen haben die Regelungen für Verbraucherinnen und Verbraucher? Welche gleichstellungspolitischen und demografischen Auswirkungen und welche Auswirkungen auf die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse sind zu erwarten? Sind die von den Beteiligten nach § 45 Absatz 1 bis 3 GGO ermittelten Gesetzesfolgen auf deren Wunsch darzustellen?]

[Arbeitshilfe: Leitfaden des BMI zum „Gleichwertigkeits-Check“]

[...]

VII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

[...]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Zu Nummer 1

Das neue Chancen-Aufenthaltsrecht wird als § 104c in das Aufenthaltsgesetz eingefügt.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Absenkung des Ausweisungsschutzes in § 53 Absatz 3a AufenthG-E. Die Änderung passt den Maßstab von „schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1“ an, indem auf die Voraussetzungen des § 53 Absatz 3a“ abgestellt wird. Der Ausschlussbestand gilt für Asylberechtigte sowie über den Verweis in § 25 Absatz 2 Satz 2 für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Geschützte.

Durch die Anpassung wird verhindert, dass ein ausgewiesener Ausländer in bestimmten Fällen trotz Ausweisung einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis behalten würde, so dass die Ausweisung ins Leere laufen und rechtlos bleiben würde. Dies wäre bei Beibehaltung der jetzigen Fassung der Fall. Durch die Verweisung auf § 53 Absatz 3a AufenthG-E ist gewährleistet, dass für das Erlöschen des Aufenthaltstitels durch Ausweisung und den Anspruch nach § 25 Absatz 2 AufenthG dieselben Voraussetzungen für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG) bestehen.

In Fällen, in denen ein Ausländer ausgewiesen ist, aber sein Schutzstatus aufgrund der höheren Anforderungen an die Entziehung des Schutzstatus nicht entzogen werden kann, liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 1 AufenthG (Asylberechtigte und Flüchtlinge) oder § 60 Absatz 2 AufenthG (subsidiär Schutzberechtigte) vor. Eine Abschiebung ist demnach aus rechtlichen Gründen unmöglich; dem Ausländer ist in der Folge grundsätzlich eine Duldung nach § 60a Absatz 2 AufenthG zu erteilen.

Zu Nummer 3 (§ 25a)

Zu Buchstabe a

Die Regelung ermöglicht gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden die Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG, wenn sie sich seit drei Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Es wird darüber hinaus nur noch ein dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch vorausgesetzt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG kann nunmehr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

Zu Nummer 4 (§ 25b)

Zu Buchstabe a

Die Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration setzt nur noch voraus, dass sich der Ausländer seit sechs Jahren bzw. mit minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft seit vier Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat. Geduldete müssen regelmäßig die besondere Pass-

beschaffungspflicht nach § 60b Absatz 2 AufenthG erfüllen. Umfasst von der Nicht-Anrechnung sind insofern Zeiten, in denen der Ausländer wegen Nichterfüllung dieser Pflicht eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG hatte (§ 60b Absatz 5 Satz 1 AufenthG).

Zu Buchstabe b

Zu Absatz 7:

Inhaber des Chancen-Aufenthaltsrechts nach § 104c AufenthG-E erhalten gemäß Absatz 7 nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 25b AufenthG, ohne dass in diesen Fällen § 60b Absatz 5 AufenthG Anwendung findet. Das bedeutet, dass Zeiten, in denen der Ausländer seiner besonderen Passbeschaffungspflicht in der zurückliegenden Zeit nicht nachgekommen ist, für die Titeerteilung nach § 25b AufenthG unschädlich sind, auch wenn es sich um Zeiten handelt, in denen der Ausländer im Besitz einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b war. Mit dieser "Ausnahmeregelung" wird der Gedanke des Chancen-Aufenthaltsrechts konsequent fortentwickelt, weil es andernfalls zu Wertungswidersprüchen käme, Ausländern mit Chancen-Aufenthaltsrecht nach Ablauf der einjährigen Probezeit bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen (wie Identitätsklärung) wieder in den Status der Duldung – und damit der vollziehbaren Ausreisepflicht – zurückzustufen. Sinn und Zweck der Neu-Regelung des § 104c AufenthG-E, insbesondere die Anreizwirkung zur Identitätsklärung, würde so konterkariert werden. Die Ausnahme ist indes auf diesen Personenkreis beschränkt; in den sonstigen Fällen gilt die Nichtanrechnung von Vorduldungszeiten nach § 60b Absatz 5 AufenthG uneingeschränkt.

Zu Absatz 8:

Abweichend von § 5 Absatz 3 Satz 2 AufenthG, wonach bei Inhabern humanitärer Aufenthaltstitel im Ermessen von der Regelerteilungsvoraussetzung der geklärten Identität abgesehen werden kann, findet § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG Anwendung. Die geklärte Identität ist bei Titelinhabern nach § 104c eine Regelerteilungsvoraussetzung für den Übergang in ein Bleiberecht. Sofern der Ausländer die erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen hat, liegt die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25b im Ermessen der Ausländerbehörde.

Zu Nummer 5 (§ 30)

Die Änderungen bewirken, dass Ehegatten von Fachkräften (d.h. Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG) oder von Ausländern mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie (d.h. Inhabern von Aufenthaltstiteln nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung) keine einfachen Deutschkenntnisse mehr vor Erteilung des Visums zum Zweck des Ehegattennachzugs nachweisen müssen. Hierdurch wird der Ehegattennachzug zu Fachkräften und IT-Spezialisten vereinfacht und die Fachkräfteeinwanderung insgesamt attraktiver ausgestaltet. Hinsichtlich des Ehegattennachzugs werden damit die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG und § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

Zu Nummer 6 (§ 32)

Die Änderungen bewirken, dass minderjährige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und den Lebensmittelpunkt nicht zusammen mit ihren Eltern oder dem allein personensorgeberechtigten Elternteil in das Bundesgebiet verlegen, die in § 32 Absatz 2 Satz 1 AufenthG niedergelegten Voraussetzungen für den Kindernachzug (Beherrschung der deutschen Sprache oder Gewährleistung der Einfügung in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland) nicht erfüllen müssen, wenn der Kindernachzug zu einer

Fachkraft (d.h. dem Inhaber eines Aufenthaltstitels nach §§ 18a oder 18b Absatz 1 AufenthG) oder zu einem Ausländer mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Informations- oder Kommunikationstechnologie (d.h. dem Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung) erfolgen soll. Hinsichtlich des Kindernachzugs werden damit die allein auf dem nationalen Recht begründeten Aufenthaltstitel §§ 18a, 18b Absatz 1 AufenthG und § 19c Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 der Beschäftigungsverordnung den auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln Blaue Karte EU (§ 18b Absatz 2 AufenthG), ICT-Karte (§ 19 AufenthG), Mobiler-ICT-Karte (19b AufenthG) sowie den ebenfalls auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Aufenthaltstiteln für Forscher (§ 18d AufenthG) und mobile Forscher (§ 18f AufenthG) gleichgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 44)

Zu Buchstabe a

Mit Streichung der Stichtagsregelung gilt die Regelung über den Stichtag hinaus. Der Zugang zum Integrationskurs wird ausgeweitet, indem der allgemeine Ausschluss von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG aufgehoben wird. Bestimmte Gruppen von Gestatteten können damit grundsätzlich unabhängig vom Einreisedatum und ihrem Herkunftsland zur Teilnahme am Integrationskurs im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden, um ihre Integrationschancen sowie ihre Chancen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Der Integrationskurs ist als Grundangebot wesentliche Voraussetzung für die Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben vorgesehen. Ziel der Änderung ist, der betroffenen Gruppe durch den frühzeitigen Erwerb deutscher Sprachkenntnisse die Aufnahme einer Beschäftigung zu erleichtern. Hierdurch soll die Abhängigkeit dieser Personengruppe von Sozialleistungen reduziert beziehungsweise vermieden werden. Der Spracherwerb ist zudem wichtiger Schlüsselfaktor für den gesellschaftlichen Zugang. Zum Beispiel würde das frühzeitige Erlernen der deutschen Sprache Eltern in die Lage versetzen, die Schulausbildung ihrer Kinder besser zu unterstützen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung des § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 AufenthG stellt klar, dass Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu den Integrationskursen im Rahmen verfügbarer Kursplätze zugelassen werden können. Dies erfolgt zur Klarstellung, dass bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG unabhängig von der Dauer des im Einzelfall ausgestellten Aufenthaltstitels ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes liegt erstmals ein Anwendungsfall für § 24 AufenthG vor. Die Form des Schutzes kann bis zu drei Jahre gelten, wenn die Mitgliedsstaaten sich darüber einig sind. Bei den Vorgaben zum Zugang zu Integrationsmaßnahmen allgemein beziehungsweise dem Integrationskurs im Besonderen wurde § 24 AufenthG bislang nicht explizit berücksichtigt. Es besteht ein Bedarf für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, mit einem frühzeitigen Spracherwerb ihre Integrationschancen zu erhöhen. Andernfalls würde die Personengruppe mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in dieser Hinsicht schlechter gestellt werden als Schutzsuchende aus anderen Herkunftsländern. Diese Personen können in bestimmten Fällen noch während des laufenden Asylverfahrens zur Teilnahme zugelassen werden (§ 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 AufenthG), bzw. haben nach Anerkennung einer Schutzform einen Anspruch auf Teilnahme (§ 44 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 c) AufenthG).

Mit Ergänzung des § 24 AufenthG in § 44 Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 AufenthG können die betroffenen Personen, im Falle, dass sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, von der zuständigen Leistungsbehörde zur Teilnahme am Integrationskurs auch verpflichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 45a)

Für Gestattete bauen im Rahmen des Gesamtprogramms Sprache der Bundesregierung die Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung wie bisher in der Regel auf der allgemeinen Sprachförderung der Integrationskurse auf (§ 45a Absatz 1 Satz 2 AufenthG). Im Sinne eines Gleichklangs des Zugangs zur Sprachförderung des Bundes wird die Stichtagsregelung und der allgemeine Ausschluss von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG gestrichen. Die Regelung wird damit über den Stichtag hinaus gelten, unabhängig vom Herkunftsland der betroffenen Person.

Zu Nummer 9 (§ 53)

Zu Buchstabe a

Mit dem Zweiten Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) wurde § 53 Absatz 3a und 3b AufenthG-E unter anderem unter Bezugnahme auf Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit internationalem Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) neu gefasst. Im Hinblick auf die Ausweisung ist allerdings Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie die einschlägige europäische Rechtsgrundlage (siehe auch EuGH, Urteil vom 24.06.2015 – C-373/13, BVerwG, Urteil vom 22.02.2017 - 1 C 3.16, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Durch die Änderung wird dem künftig Rechnung getragen. Der neue § 53a Absatz 3a regelt die in Artikel 24 Absatz 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie aufgeführten Gründe, die der Erteilung eines Aufenthaltstitels entgegenstehen, als einheitliche Ausweisungsgründe für Asylberechtigte, Flüchtlinge (§ 3 Absatz 1 AsylG) und subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG).

Die Anpassung an die zutreffende unionsrechtliche Vorgabe entspricht auch einem geäußerten Bedürfnis der Länder im Rahmen des Abschlussberichts des BMI vom 10.09.2021 zu TOP 29 Ziffer 2 und 3 der 211. Innenministerkonferenz vom 4. bis 6.12.2019 in Lübeck zur „Umsetzung des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht.“ (Anlage 3, S. 62) und dem Vortrag in der Literatur (siehe etwa Fritzsch, Handlungsbedarf auf dem Weg zu einer gut geregelten Migrationspolitik, ZAR 2021,267). Im Einklang mit dem EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413 setzt der Begriff der „öffentlichen Ordnung“ voraus, dass außer der sozialen Störung, die jeder Gesetzesverstoß darstellt, darüber hinaus eine tatsächliche, gegenwärtige und hinreichend erhebliche Gefahr vorliegt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dafür ist Voraussetzung, dass die drohende Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung Rechtsgüter von hohem Gewicht berührt. Hierunter können Fälle mittlerer und schwerer Kriminalität fallen.

Der Begriff der "nationalen Sicherheit" umfasst sowohl die innere als auch die äußere Sicherheit eines Staates. Dabei ist der Begriff der „nationalen Sicherheit“ gleichbedeutend mit dem der „öffentlichen Sicherheit“ (VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20). Die nationale Sicherheit kann danach berührt sein, wenn das Funktionieren staatlicher Einrichtungen und seiner wichtigen öffentlichen Dienste beeinträchtigt wird oder eine Gefahr für das Überleben der Bevölkerung oder einer erheblichen Störung der auswärtigen Beziehungen oder des friedlichen Zusammenlebens der Völker besteht oder militärische Interessen beeinträchtigt werden (BVerwG, Urteil vom 22. Februar 2017 – 1 C 3/16)

Der Ausdruck der „zwingenden Gründe“ deutet auf einen besonders hohen Schweregrad der Beeinträchtigung hin (EuGH, Urteil vom 24. Juni 2015, C-373/13, EU:C:2015:413, VGH Baden-Württemberg Urteil vom 15.04.2021 – 12 S 2505/20).

Durch den Wegfall der Verknüpfung der Gefahr mit der konkreten Person in Absatz 3a entfällt zudem der bisherige Ausschluss generalpräventiver Gründe. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 12.07.2018 - 1 C 16.17 entschieden, dass generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG

begründen können. Im Sinne der Konsistenz der Rechtsordnung hat diese Vorgabe in § 53 Absatz 3a AufenthG-E gleichermaßen zu gelten.

Zu Buchstabe b

Nach der Neufassung erfasst Absatz 3a auch subsidiär Schutzberechtigte (§ 4 Absatz 1 AsylG), so dass der bisherige Absatz 3b, der Regelungen für subsidiär Schutzberechtigte enthielt, entfällt.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung und redaktionelle Korrektur. Anstelle von Absatz 3 ist Absatz 3a zu erfassen, der nach Neufassung Ausländer erfasst, denen internationaler Schutz im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes zuerkannt wurde.

Zu Nummer 10 (§ 62)

Für Straftäter wird eine weitere Ausnahme von der Drei-Monats-Frist des Satz 3 aufgenommen. Artikel 15 Absatz 5 Satz 2 der Rückführungsrichtlinie gibt den Mitgliedstaaten auf, eine Frist von bis zu sechs Monaten als Höchsthaftdauer zu regeln. Die Regelung in Absatz 4 sieht dies bereits vor.

In Fällen, in denen eine Verurteilung in Höhe der in § 54 Absatz 1 Nummer 1, 1a, 1b oder Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegt, gilt künftig nur noch die Sechs-Monats-Höchstfrist des Absatz 4.

Mit dieser maßvollen Ausweitung ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip weiter gewahrt. Der Maßstab an die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft ergibt sich vorrangig aus den gesetzlichen Voraussetzungen an das Prognoseelement.

Dies gilt auch vor dem Hintergrund der Entscheidungen des BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), NVwZ-Beil. 1994, 57 = InfAuslR 1994, 342 (344)) und BVerfG, Beschluss vom 29. Februar 2000 – 2 BvR 347/00. Aus diesen Entscheidungen folgt, dass es unverhältnismäßig wäre, die Haft anzuordnen, wenn eine Abschiebung absehbar ausgeschlossen ist. Eine derartige Änderung liegt hier nicht vor; es wird lediglich für einen weiteren Personen-Gruppe die Höchstfrist nach Artikel 15 Absatz 5 der Rückführungsrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 11 (§ 104c)

Zu Absatz 1:

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Chancen-Aufenthaltsrecht ergeben sich aus Absatz 1. Es werden die Geduldeten begünstigt, die sich am 1. Januar 2022 seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben. Die Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG wird nicht vorausgesetzt, ebenso wenig die in § 5 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG vorausgesetzte geklärte Identität des Ausländers. Das Chancen-Aufenthaltsrecht dient gerade dazu, die Erfüllung dieser Voraussetzungen während der einjährigen Gültigkeitsdauer nachzuholen, um eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG zu erlangen, die eine Perspektive auf einen dauerhaft legalen Aufenthalt in Deutschland ermöglicht. Ebenso wird auf die in § 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG geregelte Voraussetzung der Einreise mit dem erforderlichen Visum verzichtet. Die in § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG geregelte Möglichkeit, hiervon absehen zu können, wird in den Fällen des § 104c AufenthG-E abstrakt-generell geregelt.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für die Gültigkeitsdauer von einem Jahr erteilt und gilt als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5. Es wird klargestellt, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 104c AufenthG-E – mit Ausnahme der Wechselmöglichkeit in das Bleiberecht nach § 25b AufenthG - nicht verlängerbar ist. Sofern die Titelinhaber nach § 104c AufenthG-E nach Ablauf der Geltungsdauer die notwendigen Voraussetzungen für einen Titel nach § 25b Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 7 AufenthG nicht erfüllen, fallen diese in den Status der Duldung zurück und werden wieder vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird geregelt, dass § 81 Absatz 4 AufenthG keine Anwendung findet. Sofern Titelinhaber einen Antrag auf

Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels als den nach § 25b AufenthG stellen, entfaltet dieser nicht die sonst übliche Fiktionswirkung.

In Absatz 1 Nummer 1 bis 3 werden weitere Voraussetzungen normiert, wonach der Ausländer sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen muss. Letztere umfasst die grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaates.

Ferner darf der Ausländer nicht die darin genannten Straftaten sowie Täuschungshandlungen begangen haben.

Es handelt sich um eine „Soll-Vorschrift“; d.h. die Ausländerbehörden sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich die Aufenthaltserlaubnis erteilen. Ausnahmen sind nur bei Vorliegen atypischer Umstände denkbar.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass auch der Ehegatte, der Lebenspartner (i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes, LPartG) sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Begünstigten nach Absatz 1 ein Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, selbst wenn diese nicht die Voraussetzung eines fünfjährigen Aufenthalts zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen. Damit soll verhindert werden, dass einzelne Familienmitglieder ausreisepflichtig werden, obwohl dem Stammberechtigten mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Deutschland eröffnet wurde. Es soll ein Auseinanderreißen der Familie verhindert sowie der Gefahr begegnet werden, dass der Stammberechtigte die notwendige Identitätsklärung während der einjährigen Probezeit allein deshalb unterlässt, um nicht die Abschiebung der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen zu riskieren.

Im Übrigen müssen die potenziell Begünstigten die Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Ausnahme des fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland zum Stichtag 1. Januar 2022 erfüllen. Für inzwischen volljährig gewordene Kinder gilt die Regelung entsprechend, wenn diese bei Einreise noch minderjährig waren und weiterhin die häusliche Gemeinschaft gelebt wird. Lebt das mittlerweile volljährige Kind nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft, besteht die Gefahr eines Auseinanderreißen der Familie nicht.

Zu Absatz 3:

Die Begehung von Straftaten durch einen Ausländer führt zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Mitglieder der Kernfamilie. Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht das dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt.

Satz 2 enthält eine Ausnahmeregelung für Härtefälle. § 25a AufenthG bleibt unberührt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden in einem Katalog die Aufenthaltserlaubnisse aufgelistet (§§ 16, 17, 17a, 20, 22, 23 Absatz 1, §§ 23a, 24, 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes), die im Grundsatz nur für vorübergehende Aufenthaltsw Zwecke erteilt und deshalb für eine Einbürgerung nicht als ausreichend angesehen werden. Diese Auflistung ist durch den neuen § 104c des Aufenthaltsgesetzes zu ergänzen, da es sich bei dem Chancen-Aufenthaltsrecht um eine einmalige Sonderregelung ohne Verlängerungsmöglichkeit handelt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes)

Nach Artikel 54 Absatz 2 des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes treten die folgenden Normen mit Ablauf des 1. März 2025 außer Kraft: §§ 16d Absatz 4 Nummer 2, 17 Absatz 1 und 20 Absatz 1 AufenthG.

Die Bundesregierung betrachtet diese drei Normen jedoch als wichtige Elemente eines umfassenden Fachkräfteeinwanderungsrechts: § 16d Absatz 4 Nummer 2 AufenthG bietet der

Bundesagentur für Arbeit eine Rechtsgrundlage und damit Rechtssicherheit für den Abschluss von Vermittlungsabsprachen mit den zuständigen Arbeitsverwaltungen in Drittstaaten auch außerhalb des Gesundheitssektors. Fachkräfte werden in allen Bereichen – nicht nur im Gesundheitssektor – gesucht. § 17 Absatz 1 AufenthG ermöglicht Drittstaatsangehörigen, die das erforderliche Potenzial haben, unter bestimmten Voraussetzungen einen bis zu sechsmonatigen Aufenthalt zwecks Ausbildungsplatzsuche. § 20 Absatz 1 AufenthG ermöglicht die Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte mit beruflicher Ausbildung; für diese besteht weiterhin und auch in absehbarer Zukunft eine besonders hohe Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt.

Es besteht insgesamt ein dauerhafter Bedarf für diese Regelungen, die inzwischen bereits mehr als zwei Jahre erprobt wurden. Daher werden diese Regelungen entfristet.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1:

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Chancen-Aufenthaltsrechts (§ 104c AufenthG) tritt zwei Jahre nach Inkrafttreten außer Kraft. Damit soll einerseits Personen, die zum Stichtag 1. Januar 2022 die Antragsvoraussetzungen erfüllen, für einen ausreichenden Zeitraum und unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Gelegenheit gegeben werden, entsprechende Anträge zu stellen. Andererseits sollen potenziell Berechtigte dazu angehalten werden, die Anträge zügig zu stellen und von wesentlich späteren Anträgen vor allem mit dem Ziel der Abwendung virulenter aufenthaltsbeendender Maßnahmen abzusehen.